

Entwurf

Umweltgesetzbuch Viertes Buch

- Nichtionisierende Strahlung -

(Stand: 19.11.07)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Rechtsrahmen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung geschaffen werden, der den aktuellen Ansprüchen an den Schutz des Menschen und der Umwelt genügt.

Nichtionisierende Strahlung umfasst sämtliche Strahlungsformen, die im Gegensatz zur ionisierenden Strahlung nicht genügend Energie aufweisen, um Atome und Moleküle elektrisch aufzuladen - zu ionisieren. Dazu zählen elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie die optische Strahlung. Auch diese Art der Strahlung kann schädliche Wirkungen hervorrufen, die eine Begrenzung der Strahlenexposition erforderlich macht. Sie nimmt durch die Nutzung moderner Technologien und die technische Weiterentwicklung in der heutigen Umwelt seit Jahren ständig zu. Anzahl und Vielfalt der Quellen nichtionisierender Strahlung, die für den individuellen Bedarf, für gewerbliche und medizinische Zwecke verwendet werden, sind im ständigen Steigen begriffen. Technische Anwendungen, die nichtionisierende Strahlung nutzen oder bei denen diese Strahlung als Begleitprodukt entsteht, sind nicht mehr wegzudenkender Bestandteil des Lebens geworden. So sind alle Anwendungsbereiche elektrischer Energie mit niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern verbunden. Alle drahtlosen Informationsübertragungs- und Kommunikationsverfahren nutzen hochfrequente elektromagnetische Felder oder optische Strahlung. Die optische Strahlung wird darüber hinaus zu Beleuchtungszwecken oder zur Material-

bearbeitung eingesetzt. Ultraviolette Strahlung spielt eine bedeutende Rolle in der Medizin und wird zudem oft für kosmetische Zwecke, z.B. zur Hautbräunung, eingesetzt.

Der Schutz des Menschen und der Umwelt vor nichtionisierender Strahlung wird bislang im Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002 (BImSchG) und speziell in der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (26. BImSchV) geregelt. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher in den Gesetzentwurf und in einer darauf basierenden Rechtsverordnung übernommen werden.

Die bisherigen Regelungen reichen aber nicht aus, um Mensch und Umwelt in der heutigen Zeit vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung zu schützen. Weitergehende Regelungen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

1. Umsetzung der EU-Ratesempfehlung von 1999

Die Regelungen der 26. BImSchV bleiben hinter der Empfehlung des EU Ministerrates vom 12. Juni 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) (1999/519/EG, ABL. L 199/59 vom 30.07.1999) zurück. Im Gegensatz zur Ratsempfehlung, die alle Strahlungsquellen im Frequenzbereich von 0- 300 GHz regelt, werden von der 26. BImSchV nur bestimmte Anlagen in einzelnen Frequenzbereichen (16 2/3 Hz, 50 Hz und 10 MHz-300 GHz) erfasst. Die Expositionsgrenzwerte der EU-Ratsempfehlung für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder gewährleisten als einzuhaltende Schutzwerte den Schutz vor bekannten Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen. Durch das Gesetz wird der gesetzliche Rahmen für die Umsetzung des Grenzwertkonzepts der EU-Ratsempfehlung geschaffen, der durch entsprechende Rechtsverordnungen zu konkretisieren ist. Die gemäß 1999/519/EG empfohlene Begrenzung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern beruht auf Empfehlungen der Internationalen Kommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und ist in der geltenden 26. BImSchV nur für

die Frequenzbereiche 16 2/3 Hz, 50 Hz und 10 MHz-300GHz umgesetzt. Das Schutzkonzept der ICNIRP bzw. der EU-Ratsempfehlung ist auch nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, um vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den im Alltag vorkommenden Expositionen zu schützen. Dies hat die Strahlenschutzkommission (SSK) bestätigt und die Einbeziehung des gesamten Frequenzbereichs empfohlen (siehe Empfehlung der SSK: „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“, 2001, Empfehlung der SSK: „Neue Technologien (einschließlich UMTS): Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“, 2003, BAnz. 2003, Nr. 127). Bei der Festlegung der Grenzwerte wurde der Kenntnisstand zu allen wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen elektromagnetischer Felder berücksichtigt; Forschungsergebnisse aus jüngster Vergangenheit bekräftigen diese Bewertung. Die vollständige Umsetzung der EU-Ratsempfehlung ist erforderlich, da viele neue Technologien Frequenzen nutzen, die durch die 26. BImSchV bislang nicht abgedeckt sind und mit einer weiteren Zunahme der Nutzung von Frequenzen zu rechnen ist. So werden beispielsweise Gleichstromanlagen, die insbesondere im Nahverkehr eingesetzt werden und starke statische Felder entwickeln, bislang nicht erfasst. Über den bisherigen Anwendungsbereich der 26. BImSchV hinaus sollen zukünftig auch private und hoheitliche Funkanlagen (z.B. öffentlich – rechtliche Rundfunkanstalten, Tetra-Funkanwendung) erfasst werden. Zum Schutz vor den gesundheitsgefährdenden Wirkungen nichtionisierender Strahlung soll auf Verordnungsebene ein umfassendes Grenzwertkonzept eingeführt werden, das den Vorgaben der EU-Ratsempfehlung entspricht.

2. Regelungen zur optische Strahlung

Neben den erforderlichen Anpassungen an die EU-Ratsempfehlung besteht im Bereich der optischen Strahlung Regelungsbedarf. So hat in den letzten Jahren der Bereich der optischen Strahlung, insbesondere der UV-Strahlung, aufgrund des damit verbundenen Risikopotentials in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion an Bedeutung gewonnen.

In Deutschland erkranken nach Angaben der SSK (Stellungnahme: "Nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor UV – Strahlung", von 2007) ca. 140.000 Menschen pro

Jahr an Hautkrebs, doppelt so viele wie noch vor 10 Jahren. Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass UV-Strahlung sowohl die Hautkrebsentstehung als auch den Verlauf einer bestehenden Hautkrebserkrankung entscheidend beeinflusst. Von internationalen Organisationen wie z.B. der IARC (International Agency for research on cancer) wird UV-Strahlung daher als karzinogen eingestuft. Dies gilt sowohl für die UV-Strahlung der Sonne als auch für UV-Strahlung in Solarien. Darüber hinaus sind Wirkungen auf das Immunsystem und das Auge bekannt. Insbesondere für Kinder und Jugendliche erhöht die Exposition durch künstliche UV-Strahlung das Risiko einer Hautkrebserkrankung. Die in der Kindheit und Jugend erfasene Dosis an UV-Strahlung ist neben der genetischen Prädisposition (familiäre Vorbelastung) mitentscheidend für eine Hautkrebserkrankung im Erwachsenenalter. Denn das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken, nimmt deutlich zu, wenn bereits während der Kindheit und Jugend vermehrt Sonnenbrände infolge einer Exposition durch UV-Strahlung aufgetreten sind. So führen z.B. nicht schwere sondern auch bereits milde Sonnenbrände zur Entstehung von multiplen melanozytären Muttermalen (Naevi) und/oder atypischen Muttermalen. Diese UV-bedingten Muttermale erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer – möglicherweise tödlich endenden – Hautkrebserkrankung im Erwachsenenalter.

Die Strahlenschutzkommission forderte daher ein Nutzungsverbot für Minderjährige in ihrer Empfehlung „Gesundheitliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch UV-Exposition“ aus dem Jahr 2006. Mögliche biopositive Effekte durch UV-Strahlung, wie die Vitamin D Synthese, treten bei gesunden Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen schon bei alltäglichen Expositionen durch natürliche UV-Strahlung auf und rechtfertigen keine weiteren Expositionen durch künstliche UV-Strahlung (Solarien).

In Übereinstimmung mit internationalen Empfehlungen (ICNIRP, EUROSKIN, WHO) empfiehlt die Strahlenschutzkommission, auf die Nutzung von künstlicher UV-Strahlung zu nicht-medizinischen Zwecken zu verzichten bzw. sofern eine Person trotz des damit verbundenen gesundheitlichen Risikos auf die Solariennutzung nicht verzichten möchte, die Bestrahlungsstärke von Solarien auf 0,3 Watt pro Meter² (W/m²) im Maximum des Strahlungsfeldes auf der Körperoberfläche des Nutzers zu begrenzen (siehe „Empfehlung der Strahlenschutzkommission zum Schutz des Men-

schen vor den Gefahren der UV-Strahlung in Solarien“ vom 08. Juni 2001, BAnz. 2001, Nr. 193).

Die europäische Marktüberwachungsgruppe hat im November 2006 Einvernehmen über den zu gewährleistenden Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Benutzung von Besonnungsgeräten zu kosmetischen Zwecken erzielt, in dem sie den im Juni 2006 vorgelegten Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Gebrauchsgegenstände der Europäischen Kommission (Scientific Committee on Consumer Products – SCCP) zu gesundheitlichen Wirkungen ultravioletter Strahlung im Hinblick auf Solarien einstimmig angenommen hat. Demzufolge stellt dieser Bericht nun die Grundlage für den Stand von Wissen und Technik bezüglich der Sicherheitsaspekte von Solarien dar. Dabei ist u.a. vorgesehen, dass Besonnungsgeräte für kosmetische Zwecke eine maximale erythemgewichtete Bestrahlungsstärke von $0,3 \text{ W/m}^2$ nicht überschreiten dürfen.

Solarien werden seit ca. 30 Jahren in steigendem Maße genutzt. Trotz verschiedener Aufklärungskampagnen durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), die Deutsche Krebshilfe (DKH) und die Arbeitsgemeinschaft dermatologische Prävention (ADP) zum Risiko durch Hautkrebs setzen sich die Bürgerinnen und Bürger neben der UV-Strahlung durch die Sonne auch zunehmend der künstlichen UV-Strahlung durch Solarien aus. Ein nicht unerheblicher Nutzerkreis ist dabei die Gruppe der Minderjährigen. So gehört der regelmäßige Gang ins Sonnenstudio für viele Teenager bereits zum Alltag. Die schädigenden Einflüsse der UV-Strahlung, wie Sonnenbrände, das Risiko der frühzeitigen Hautalterung und letztlich auch das Risiko der UV-induzierten Hautkrebsentstehung werden dabei nicht genügend berücksichtigt. Oftmals fehlt es an einer fachkundigen Beratung durch qualifiziertes Personal und Kennzeichnung der Geräte (z.B. bei Münzautomaten), so dass sich die Kundinnen und Kunden daher einer zu hohen Bestrahlung aussetzen. In der Praxis treten demzufolge immer wieder Verbrennungsfälle auf. Am 16. Oktober 2007 stellte die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburgs die Ergebnisse einer Umfrage unter den ca. 100 Hautarztpraxen in Hamburg vor: Die Auswertung des Rücklaufs (66 Antworten) ergab, dass in über 85 % der Praxen Menschen mit Verbrennungen infolge der Solariennutzung behandelt wurden. Der Mittelwert liegt bei 274 Verbren-

nungsfällen pro Jahr, wovon ein Drittel auf Jugendliche entfiel. Die hohen Bestrahlungsstärken der herkömmlichen Geräte (oftmals bei ca. 1 W/m²) tragen neben zu langen Besonnungszeiten erheblich dazu bei.

Vor diesem Hintergrund sind rechtliche Regelungen insbesondere zum Betrieb und zur Nutzung kommerziell betriebener UV-Bestrahlungsgeräte erforderlich. Um Gesundheitsschäden bei minderjährigen Solarienbesuchern so weit wie möglich ausschließen zu können, soll die Nutzung von kommerziell betriebenen Solarien durch Minderjährige unterbunden werden.

Aufgrund des nachgewiesenen Gesundheitsrisikos wurden in mehreren europäischen Staaten bereits rechtliche Regelungen zum Schutz der Sonnenbanknutzerinnen und -nutzer erlassen, die auch die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren berücksichtigen. In Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden und Finnland ist für Kinder und Jugendliche die nicht-medizinisch begründete Nutzung von Sonnenbänken gesetzlich verboten. Auch die Vertreter der Solarienbranche begrüßen überwiegend gesetzliche Regelungen für diesen Bereich.

Das freiwillige Zertifizierungsverfahren für Sonnenstudios, das unter Leitung des Bundesamtes für Strahlenschutz seit dem Jahr 2003 durchgeführt und – aufgrund der nur geringen Anzahl an zertifizierten Sonnenstudios (< 2%) vom Bundesumweltministerium mit der Strahlenschutzinitiative „Geprüftes Sonnenstudio“ intensiviert wurde, soll die rechtlichen Regelungen ergänzen. Es stellt aber keine Alternative zur rechtlichen Regelung dar, da nur in den Betrieben, die sich zum „Geprüftes Sonnenstudio“ zertifizieren lassen, davon ausgegangen werden kann, dass die Bestrahlungsstärke der Geräte begrenzt ist, Kundenberatung erfolgt und Personen unter 18 Jahren die Nutzung von Solarien verboten wird. In allen übrigen Sonnenstudios ist weder die Einhaltung der festgelegten maximalen Bestrahlungsstärke noch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor UV-Strahlung gewährleistet. Die Teilnahmerate an der Zertifizierung ist bislang niedrig.

Die Vereinbarung der europäischen Marktüberwachungsgruppe zur Bestrahlungsstärke von Solarien ist nur für Neugeräte über das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

(GPSG) in nationales Recht umgesetzt. Demzufolge muss ein Besonnungsgerät zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen, d.h. die Bestrahlungsstärke von $0,3 \text{ W/m}^2$ einhalten. Für auf dem Markt befindliche Geräte (Altgeräte) gilt das GPSG dagegen nicht, da es keine Grundlage bietet, um eine Überwachung der Sicherheit von Geräten und Produkten während ihrer gesamten Lebensdauer zu gewährleisten. Eine rechtliche Grundlage, um eine Umrüstung von Altgeräten, die den Wert von $0,3 \text{ W/m}^2$ übersteigen, zu fordern, fehlt daher bislang. Die Mehrheit der Vertreter der Solarienbranche hat sich dafür ausgesprochen, dass Alt- und Neugeräte einheitlich dem Standard von $0,3 \text{ W/m}^2$ unterworfen werden.

Das geltende Recht bietet bisher auch keine Handhabe, um die Nutzung von Solarien und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder und Jugendliche generell zu verbieten. Das Jugendschutzgesetz (§ 7 JuSchG) erlaubt lediglich Einzelentscheidungen und ein Einschreiten gegen Gewerbetreibende in Fällen, in denen regelmäßig bereits konkrete Gesundheitsschäden eingetreten sind. Einen generellen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Erhöhung des Hautkrebsrisikos gewährt es nicht. Diese Lücken sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und einer darauf zu erlassenden Rechtsverordnung geschlossen werden.

3. Medizin

Regelungsbedarf besteht darüber hinaus im Bereich der Anwendung von nichtionisierender Strahlung in der Medizin. Zum Schutz der Patientinnen und Patienten soll nichtionisierende Strahlung am Menschen oberhalb bestimmter Werte, die nach Auffassung internationaler und nationaler Fachorganisationen (Internationale Strahlenschutzkommission, WHO, nationale Strahlenschutzkommission) bei ihrem Überschreiten gesundheitliche Beeinträchtigungen erwarten lassen, sowohl in der Diagnostik als auch in der Therapie nur angewendet werden, wenn eine ärztliche Person mit der erforderlichen Fachkunde für die Abschätzung und Beurteilung der Wirkungen speziell der nichtionisierenden Strahlung auf den menschlichen Körper eine rechtfertigende Indikation (Nutzen-Risiko-Analyse) gestellt hat.

In Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde werden in verschiedensten Bereichen in der Diagnostik und Therapie elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

mit sehr hohen Feldstärken sowie optische Strahlung angewendet. U.a. sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen: Magnetresonanzverfahren/ Kernspinnresonanzverfahren, Reizstromtherapie, Mikrowellentherapie, Magnetfeldtherapie, Infrarottherapie und UV-Therapie sowie die extra- und intrakorporale Nutzung von Lasern.

Zur Erzielung eines therapeutischen Erfolgs durch eine Anwendung bedarf es regelmäßig einer Wirkung bei der zu behandelnden Person. Mit anderen Worten, es muss die Wirkungsschwelle, auf deren Grundlage die Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung abgeleitet wurden, erreicht bzw. überschritten werden. Mit dem Erreichen bzw. Überschreiten der Wirkungsschwelle sind die folgenden negativen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung für Patientinnen und Patienten nicht auszuschließen:

Statische Felder führen im Wesentlichen zu Kraftwirkungen im Körper. Dabei spielen neben der Intensität auch räumliche Gradienten eine wichtige Rolle. Bekannte Auswirkungen bei moderaten Feldstärken sind Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit und Beeinträchtigung der Hand-Auge-Koordination. Bei hohen Feldstärken ist ein Einfluss auf das Herz-Kreislaufsystem möglich. Bei extremen Feldstärken können die Kraftwirkungen auf einen Körper die Gravitationskräfte überwiegen.

Niederfrequente Felder führen im Wesentlichen zu elektrischen Feldern im Gewebe. Diese wirken auf das elektrophysiologische und elektrochemische System im Körper. Die Wirkungen werden sowohl durch die Intensität als auch durch die Frequenz bestimmt. So kann es bereits ab vergleichsweise geringen Feldstärken zur Wahrnehmung der Feldeinwirkung kommen (z.B. Phosphene). Bei diesen geringen Feldstärken können Einflüsse auf neuronale Netzwerke nicht ausgeschlossen werden, die zu einer Beeinflussung der neuronalen Verarbeitung und Kommunikation führen können. Bei höheren Feldstärken treten dann zunächst Stimulationen peripherer Nerven z.B. im Brustbereich auf. Diese können schmerzhaft sein und u.U. Einfluss auf die Atmung haben. Bei zunehmender Intensität sind Einflüsse auf das Herz-Kreislaufsystem, im Extremfall mit fatalen gesundheitlichen Folgen, zu erwarten. Unter bestimmten Randbedingungen kann es zu Zerstörung von Zellmembranen kommen. Im Extremfall sind auch thermische Gewebeschäden möglich.

Im Bereich der medizinischen Anwendung der Hochfrequenz stehen thermische Wirkungen in Vordergrund. Der Toleranzbereich des Körpers ist dabei gering. Durch metallische Implantate können entsprechende Risiken noch erhöht werden. Die Folgen einer lokalen oder systemischen Überhitzung des Körpers sind vielfältig und können im Extremfall ebenfalls erhebliche Schäden verursachen. Hier sind z.B. bei inneren lokalen Verbrennungen auch langfristige Folgen nicht ausgeschlossen. Die unterschiedlichen Organe weisen erhebliche Toleranzunterschiede auf.

Optische Strahlung hat neben der thermischen Wirkung bei kleineren Wellenlängen (UV) auch direkte und indirekte Wirkung auf das Genom. Dadurch können bereits bei sehr geringen Expositionen Spätfolgen (Hautkrebs) ausgelöst werden. Bei Laseranwendung ist das Gefährdungspotential für Haut und Auge extrem (bereits ab niedrigen Leistungsklassen). Hier stehen photothermische und photodynamische Wirkungen im Vordergrund. Die Wirkungen sind komplex abhängig von der Intensität und der Einwirkdauer. Sie werden meist gezielt zur Gewebeerstörung eingesetzt. Im Körperinnern angewandt hat Laserstrahlung beispielsweise auch schon zur Entzündung von dort vorhandenen Gasen geführt.

Um zu gewährleisten, dass nur Anwendungen nichtionisierender Strahlung, die zur Behandlung der Krankheit geeignet sind, obwohl mit ihrer Anwendung gesundheitliche Beeinträchtigungen verbunden sein können, durchgeführt werden, muss es einer fachkundigen ärztlichen Person vorbehalten sein, eine rechtfertigende Indikation zu stellen. Der therapeutische Nutzen für die Patientin oder den Patienten muss das Risiko im jeweils zu beurteilenden Anwendungsfall unabhängig von der Gerätesicherheit des zur Anwendung gelangenden aktiven Medizinproduktes deutlich überwiegen.

Insbesondere in den folgenden zwei Bereichen haben sich in der Praxis Defizite herausgebildet:

Lasersysteme werden in der Medizin zu vielen therapeutischen Anwendungen mit sehr gutem Erfolg genutzt. Einige Behandlungen wurden erst durch den Laser möglich, besonders bei Hauterkrankungen oder -veränderungen. Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten, die leichte Anwendbarkeit und der günstige Preis haben dazu

geführt, dass leistungsstarke Laser (bis zur Klasse 4) ohne das Wissen um die genaue Wirkung sowie über die Gefahren für die Gesundheit der so Behandelten von nicht fachkundigen Anwendern eingesetzt werden. Oft fehlen geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Schädigungen der Patientinnen und Patienten. Außerhalb des Arbeitsschutzes sind die Anwender zurzeit durch keine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung verpflichtet, ihre Qualifikation zum Betreiben eines Lasers und über das Wissen um Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nachzuweisen. (Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Gefahren bei Laseranwendung an der menschlichen Haut“, 2000, BAnz. 2001, Nr. 73).

In der bildgebenden Diagnostik mittels nichtionisierender Strahlung stehen insbesondere Anwendungen nach dem Magnetresonanzverfahren/Kernspinresonanzverfahren im Fokus. Diese Verfahren haben auf Grund ihrer zahlreichen Vorteile in der Medizin ein breites Anwendungsfeld gefunden. Bei der Anwendung wird der Patient oder die Patientin statischen und zeitlich veränderlichen Magnetfeldern sowie hochfrequenten elektromagnetischen Feldern ausgesetzt. Die Strahlenschutzkommission hat in den „Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik“ aus dem Jahre 2002, BAnz. 2003, Nr. 72, u.a. auch Einschränkungen bei der Anwendung zum Schutz von Patientinnen und Patienten empfohlen.

In Deutschland wurden Ende 2006 nach Angaben des Zentralverbandes der Elektroindustrie 1845 Magnetresonanztomographengeräte eingesetzt. Bei nur 20 % dieser Geräte ist aufgrund der technischen Konfiguration ein Überschreiten der Werte, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigung führen können, ausgeschlossen. Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung verfügen 1.902 Ärzte über die erforderliche Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen mit dem Kernspintomographen, vom 10.02.1993 in der Fassung vom 17.09.2001). Für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie sind in der Kernspintomographievereinbarung Anforderungen an die Qualifikation von Ärzten festgelegt worden. In der Vereinbarung werden insofern zwar Anforderungen an den Arzt gestellt. Es werden aber keine Kenntnisse über eine Nutzen-Risikoabwägung

gefordert. Im Übrigen gelten die Anforderungen nur für Leistungen, die im Rahmen der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen erbracht werden. Privatärztliche Anwendungen werden nicht erfasst. Für andere Anwendungen wie Mikrowellen-, Reizstrom- bzw. Magnetfeldtherapie existieren i.ü. keine Genehmigungsverfahren durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Neben der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen mit dem Kernspintomographen, vom 10.02.1993 in der Fassung vom 17.09.2001 und den Regelungen der ärztlichen Selbstverwaltung sind keine weiteren Regelungen bekannt, die den Einsatz von nichtionisierenden Strahlen in der Medizin beschränken bzw. Anforderungen an die Kompetenz der anwendenden Ärztin oder des anwendenden Arztes festlegen. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Medizinproduktebetrieiberverordnung an den Betreiber gerichtete Pflicht für eine gerätespezifische Einweisung in die Bedienung einer/-s elektrisch betriebenen Anlage/ Gerätes (nichtimplantierbares aktives Medizinprodukt, welches in den genannten Verfahren typischerweise zur Anwendung gelangt, s. Anlage 1 zur MedizinproduktebetrieiberVO v. 29.06.1998) durch den Hersteller zu sorgen und die Beschränkung der Anwendungsbefugnis auf solchermaßen eingewiesenes Bedienpersonal im täglichen Praxisbetrieb nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Medizinproduktebetrieiberverordnung, sind angesichts der oben beschriebenen Wirkungen und möglichen Folgen fehlerhafter Anwendung nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass vor der Anwendung von nichtionisierenden Strahlen eine Nutzen-Risikoabwägung durchzuführen ist, um sicher zustellen, dass der Nutzen der Anwendung im Vergleich mit dem damit verbundenen Risiko für die zu behandelnde Person überwiegt. Wenn Anwendungen oberhalb der Wirkungsschwelle durchgeführt werden sollen, muss die anwendende Ärztin bzw. der anwendende Arzt über die Kompetenz verfügen, um die Nutzen-Risikoabwägung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft fachgerecht durchführen zu können. Dabei muss bei allen Anwendungen nichtionisierender Strahlung geprüft werden, ob nicht risikoärmere alternative Therapieverfahren möglich sind.

4. Zusammenfassung

Die Neuregelungen sollen insgesamt eine verbesserte Grundlage schaffen, um vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Nutzung einer aus dem modernen gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenkenden Technik zu schützen und damit gleichzeitig auch die Akzeptanz in den Bereichen zu erhöhen, bei denen nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung (Kapitel 2)

Dieser Bereich umfasst insbesondere die bisherigen Regelungsinhalte der 26. BImSchV sowie die erforderlichen Anpassungen zur Umsetzung der EU-Ratsempfehlung. Regelungsinhalt und Regelungsstruktur des BImSchG und der 26. BImSchV werden weitgehend beibehalten. Ansatzpunkt sind die Errichtung und der Betrieb ortsfester Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können. Außerhalb des gewerblichen Bereichs werden der hoheitliche Betrieb und der nicht gewerbliche Betrieb von Funkanlagen durch Amateurfunker erfasst. Zentrale Regelung ist die Pflicht zur Einhaltung von Grenzwerten, die in einer Rechtsverordnung festgelegt werden und auf dem Grenzwertkonzept der EU-Ratsempfehlung basieren sollen. Die Anzeigepflicht, die für Hoch- und Niederfrequenzanlagen bereits in der 26. BImSchV geregelt ist, erstreckt sich zukünftig auch auf Gleichstromanlagen und niederfrequente Funkanlagen.

Das Inverkehrbringen von ortsveränderlichen Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, wie z.B. elektrische Haushaltsgeräte, Mobilfunkendgeräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen wird nicht geregelt, da dieser Bereich europaweit durch europäische Richtlinien (insbesondere: EU-Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG vom 09. März 1999, ABL. L 91/10 vom 07.04.1999, EU-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 12.12.2006 ABL. L 374/10 vom

27.12.2006) harmonisiert und national durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz umgesetzt wird. Für weitergehende Vorschriften auf nationaler Ebene besteht in diesem Bereich kein Raum, da hierdurch der freie Warenverkehr beeinträchtigt würde.

2. Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen (Kapitel 3)

Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden die Regelungen zum Schutz vor künstlicher UV-Strahlung. Diese enthalten insbesondere:

- ein Verbot der Benutzung von UV - Bestrahlungsgeräten durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- die Pflicht, dass der Betrieb von Solarien u.ä. Einrichtungen die in einer Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen einzuhalten hat (z.B. Vorgaben zur Bestrahlungsstärke bei Altgeräten)

Die vorgesehenen Regelungen wenden sich vorrangig an die Betreiber von gewerblichen Sonnenstudios, aber auch an die Inhaber sonstiger Einrichtungen, die in ihrem Räumen entsprechende Bestrahlungsgeräte für eine Nutzung bereitstellen (z.B. Wellness-Center, Fitnessstudios). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Benutzung von Bestrahlungsgeräten zur Besonnung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung bedarf einer besonderen Regelung, da gerade in diesem Lebensabschnitt die Empfindlichkeit der Haut besonders hoch ist und eine zusätzliche Exposition mit künstlicher ultravioletter Strahlung Langzeitschäden der Haut bis hin zur Hautkrebserkrankung im Erwachsenenalter erwarten lässt.

Auf Verordnungsebene besteht die Möglichkeit, weitere Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zu stellen, z.B. Aufklärungs- und Informationspflichten sowie die Qualifikation von in einem Sonnenstudio beschäftigten Personen, z.B. bestimmte Schulungen, festzulegen.

3. Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung in der Medizin (Kapitel 4)

In Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde darf die Anwendung von nichtionisierender Strahlung oberhalb bestimmter Schwellenwerte nur erfolgen, wenn eine ärztliche Person mit der erforderlichen Fachkunde eine rechtfertigende Indikation (Nutzen-Risiko-Analyse) gestellt hat. Die Anwendung erfordert das Vorliegen einer spezifischen Fachkunde. Die Ausgestaltung der erforderlichen Fachkunde und die Festlegung der anwendungsbezogenen Schwellenwerte, ab der eine rechtfertigende Indikation zu stellen ist, sollen auf Verordnungsebene erfolgen.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Telekommunikation gem. Art. 71, Art. 73 Abs. 1 Nr. 7, 2. Alt GG sowie der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der öffentlichen Fürsorge gem. Art. 72 Abs. 2, Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, das Recht der Wirtschaft gem. Art. 72 Abs. 2, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sowie das Recht der Medizinprodukte gem. Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Stromleitungen für Eisenbahnen und sonstige Schienenbahnen ergibt sich für Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen, aus der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 a, sowie für sonstige Schienenbahnen aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG. Die Kompetenz erstreckt sich auch auf Anlagen zur Umwandlung und Zuleitung von Strom für die elektrische Zugbeförderung. Daraus folgt, dass der Bund Umwelt- und Gesundheitsschutzbestimmungen zum Schutz vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung erlassen kann, die bei der elektrischen Zugbeförderung im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und sonstigen elektrischen Schienenbahnen

entstehen können. Keine Zuständigkeit hat der Bund dagegen für Bergbahnen, Seilbahnen und an Oberleitungen laufende Busse (Obusse), da sie den Begriff „Schienenbahnen“ nicht erfüllen. Diese werden daher aus dem Anwendungsbereich des Buches ausgenommen.

Auf der Grundlage der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Telekommunikation wird der gesamte gewerbliche, nicht gewerbliche und hoheitliche Betrieb von Funkanlagen erfasst. Das Recht der Telekommunikation umfasst die Übermittlung von Informationen auf fernmeldetechnischen Wege mittels elektromagnetischer Schwingungen, egal ob leitungsgebunden, analog oder digital, offen oder verdeckt, einschließlich des Empfangs, egal auch, ob Massen-, Individual- oder Maschinenkommunikation, wie lang der Übermittlungsweg ist und ob das Übermittelte sinnlich wahrnehmbar ist und damit auch neue Übertragungstechniken. Art. 73 Abs. 1 Nr. 7, 2. Alt. GG erfasst auch die Abwehr von Gefahren, die von der Telekommunikationstechnik, ausgehen. Die Gefahrenabwehrkompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7, Alt. 2 GG ist nicht im Sinne des tradierten polizeilichen Gefahrenbegriffs zu verstehen, sondern schließt auch Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt und des Menschen gegen bloße Risiken ein.

Die Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere das Nutzungsverbot in § 8, werden von der Kompetenz zur öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erfasst. Der Kompetenzbereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ist im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 GG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung über den traditionellen Bereich der „ Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen“ hinaus auszudehnen und erfasst auch präventive Maßnahmen des Jugendschutzes.

Im Übrigen können die Regelungen auf den Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützt werden. Der Begriff der Wirtschaft ist weit. Er umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG verleiht dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen, wenn diese einen wirtschaftsbezogenen

Charakter haben. Die Regelungen beziehen sich außerhalb des Bereichs der Telekommunikation und der Medizin auf den Betrieb von Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder in wirtschaftlichen Unternehmungen Verwendung finden, und regeln damit die wirtschaftliche Betätigung, u.a. im Bereich der Energiewirtschaft, was den Betrieb von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen betrifft.

Soweit die Regelungen zum Schutz vor den schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung in der Medizin in Kapitel 4 des Gesetzes die Berufsausübung der Heilberufe betreffen, unterfallen sie der Regelungskompetenz des Rechts der Medizinprodukte gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Dieser Kompetenztitel wurde im Rahmen der Föderalismusreform 2006 überarbeitet, indem der Begriff „Medizinprodukte“ erstmals eingeführt und die einschränkende Voraussetzung des „Verkehrs mit“ den genannten Gegenständen gestrichen wurde. Nach der Begründung zum Gesetz (BT-Drs.16/813 vom 07.03.2006) soll durch die Neuregelung das Recht dieser Gegenstände insgesamt erfasst werden. Damit werden nunmehr nicht nur Medizinprodukte zum Zwecke des Inverkehrbringens erfasst, sondern alle Anlagen, die zum Zweck der medizinischen Anwendung oder Forschung am Menschen verwendet werden. Maßgeblich ist somit die individuelle Zweckbestimmung der Anlage bei der Anwendung.

Die in Kapitel 6 vorgesehenen Bußgeldvorschriften beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

2. Erforderlichkeit der Bundesregelungen nach Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Die Regelungszuständigkeit des Bundes für die Regelungsmaterie der nichtionisierenden Strahlung beruht auf unterschiedlichen Kompetenztiteln, die von einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz bis hin zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 72 Abs. 2 GG und der damit einhergehenden Erforderlichkeitsprüfung reichen. Eine gesonderte Feststellung der Erforderlichkeit gem. Art. 72 Abs. 2 GG ist somit für die Regelungsbereiche notwendig, die nicht dem Recht der

Telekommunikation oder dem Recht der Medizinprodukte unterfallen, sondern auf dem Recht der Wirtschaft beruhen.

Von dem 1. Regelungskomplex (Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung, Kapitel 2) werden überwiegend Anlagen erfasst, die dem Recht der Telekommunikation und dem Recht der Eisenbahnen bzw. Schienenbahnen unterfallen. Das Kriterium „Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes“ ist insoweit keine Kompetenzvoraussetzung. Teilweise werden als Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen auch Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität erfasst, bei denen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur auf das Recht der Wirtschaft gestützt werden kann. Die unter dem 2. Regelungskomplex (Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen, Kapitel 3) genannten Anlagen zur UV-Bestrahlung unterfallen ebenfalls weitgehend dem Recht der Wirtschaft. Das Nutzungsverbot für Minderjährige in § 8 sowie die Ermächtigung, weitere Regelungen zum Schutz der Jugend durch Rechtsverordnung in § 9 Nr. 4 und 5 zu treffen, unterfallen dem Recht der öffentlichen Fürsorge. Nach beiden Gesetzgebungskompetenzen ist eine Erforderlichkeitsprüfung durchzuführen. Der 3. Regelungskomplex (Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung in der Medizin, Kapitel 4) wird auf das Recht der Medizinprodukte gestützt, so dass es nach Art. 72 Abs. 1 GG keiner Erforderlichkeitsprüfung bedarf.

Nachfolgend wird daher die Erforderlichkeit i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG im Hinblick auf die beiden ersten Regelungskomplexe begründet.

1. Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung

Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Telekommunikation steht dem Bund eine umfassende Regelungsbefugnis für Hochfrequenzanlagen und niederfrequente Funkanlagen und damit für wesentliche Bereiche dieses Regelungskomplexes zu. Auch für einige Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen ist der Bund auf der Grundlage der Kompetenztitel für Eisen- und Schienenbahnen regelungsbefugt. Soweit sich der Bund für die verbleibenden Niederfrequenz-

und Gleichstromanlagen auf das Recht der Wirtschaft beruft, ist die Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich.

Bei den Niederfrequenzanlagen handelt es sich um Anlagen, die heute der 26. BImSchV unterfallen; die Gleichstromanlagen werden dagegen erstmalig erfasst. Diese Anlagen stellen jedoch keinen eigenen Regelungsbereich dar; sie unterfallen vielmehr dem übergeordneten Anlagentypus der nichtionisierende Strahlung aussendenden Anlagen. In seiner „Altenpflegeentscheidung“ hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, *„Sinn der föderalen Verfassungssystematik ist es, den Ländern eigenständige Kompetenzräume für partikulardifferenzierte Regelungen zu eröffnen“* (Urt. d. BVerfG v. 24.10.2002, Az.: 2 BvF 1/01, Rn. 339). Aufgrund der weitgehenden Regelungsbefugnisse des Bundes für das Recht der Telekommunikation und für Oberleitungen für Eisen- und Schienenbahnen verbleibt kein materiell eigenständiger Regelungsbereich, den die Länder in Form von landesspezifischen Regelungen sinnvoll ausfüllen könnten. Den Ländern verbliebe nur die Funktion, die verbleibenden Regelungslücken für einige Anlagentypen zu füllen, wobei sie nach der EU-Ratsempfehlung sogar gehalten wären, inhaltsgleiche Regelungen zu erlassen. Durch die Erfassung von einigen, dem Recht der Wirtschaft unterfallenden Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen im Vierten Buch wird daher nicht in nach der Verfassungssystematik den Ländern eingeräumte Kompetenzräume eingegriffen.

Unabhängig davon, dass kein sinnvoller eigenständiger Regelungsbereich für die Länder verbleibt, würden Landesregelungen, die teilweise das Schutzniveau der EU-Ratsempfehlung übernehmen, teilweise darunter bleiben oder teilweise ganz auf eine Regelung verzichten, insbesondere im Hinblick auf den häufig länderüberschreitenden Verlauf von Stromleitungen und Kabeln die Wahrung der Wirtschaftseinheit bedrohen. Daher ist eine bundeseinheitliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

2. Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen (Kapitel 3)

Der zweite Regelungskomplex zum Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen besteht im Wesentlichen aus

zwei Regelungsbereichen: erstens einem Nutzungsverbot von UV-Bestrahlungsgeräten durch Kinder und Jugendliche und zweitens Grenzwerten und sonstigen Anforderungen an den gewerblichen Betrieb von Anlagen, die zu kosmetischen und sonstigen Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde eingesetzt werden und nichtionisierende Strahlung aussenden, z.B. UV-Bestrahlungsgeräte. Das Nutzungsverbot für Kinder und Jugendliche beruht auf dem Kompetenztitel des Rechts der öffentlichen Fürsorge, die Grenzwerte und sonstigen Anforderungen an den gewerblichen Betrieb derartiger Anlagen, soweit sie nicht speziell dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen, auf dem Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) erforderlich. Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse an einer Bundesregelung, da der Gesetzentwurf nicht nur im Interesse einzelner Länder liegt. Das übergreifende Ziel der Regelungen, einen generellen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der Minderjährigen, vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung zu gewährleisten, betrifft die gesamte Bevölkerung. Die Bewertung des Gesundheitsrisikos und die Festlegung eines Mindeststrahlens für das materielle Schutzniveau können strahlenschutzfachlich nur bundesweit einheitlich erfolgen. Um in diesem Bereich die notwendige Rechtseinheit herzustellen, ist eine bundesrechtliche Regelung unverzichtbar. Die Rechtseinheit im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG wäre nicht mehr gewahrt, wenn die Länder auf Grund unterschiedlicher Bewertung der Schutzbedürftigkeit von Leben und Gesundheit der Bevölkerung eine Vielzahl völlig unterschiedlicher materieller Schutzmaßstäbe für die Bevölkerung festlegen würden. Die Tätigkeit der Anlagenbetreiber stellt im gesamten Bundesgebiet einen einheitlichen Lebenssachverhalt dar. Regionale Unterschiede, die zu einer unterschiedlichen Beurteilung der an die Errichtung und Betrieb der Anlagen zu stellenden Anforderungen führen und damit eine unterschiedliche Regelung erfordern, sind nicht denkbar. Der hohe Schutzzweck des Gesundheitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, aber auch für sonstige Nutzerinnen und Nutzer, erfordert es, bundesweit einen einheitlich hohen Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, insbesondere künstlicher UV-Strahlung, zu schaffen. Auf

andere Weise ist ein gleichwertiger Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung nicht zu erreichen. Insbesondere bundesweit einheitliche Grenzwerte bilden die Grundlage für eine angemessene Begrenzung der Strahlenbelastung der Bevölkerung und verhindern, dass sich die durch die fortschreitende Technisierung geprägten Lebensverhältnisse, im Hinblick auf das jeweils hinzunehmende Maß der Strahlenbelastung, erheblich auseinander entwickeln. Gegen ein Bundesgesetz spricht auch nicht, dass die Länder gleich lautende Gesetze erlassen können. Nach dem BVerfG „genügt [...] nicht jede theoretische Handlungsmöglichkeit der Länder. Die bloße Möglichkeit gleich lautender Ländergesetze schließt eine Bundeskompetenz nicht aus (Urt. d. BVerfG v. 24.10.2002, Az.: 2 BvF 1/01, Rn. 339.)

Unterschiedliche Schutzstandards würden auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit durchschlagen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Unterschiedliche Anforderungen in den Ländern würden für die Solarienbetreiber, die bundesweit aktiv sind, bedeuten, sich den jeweiligen Regelungen des Landesrechts anpassen zu müssen.

Wird der Bund nicht tätig, ist zu besorgen, dass ein gleichwertiges Schutzniveau durch Landesgesetze in absehbarer Zeit nicht erreicht wird und die gewünschten positiven Wirkungen für den Gesundheitsschutz ausbleiben. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher in diesem Regelungskomplex zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit Europäischem Recht

Der Gesetz ist mit europäischem Recht vereinbar, da das Inverkehrbringen ortsveränderlicher Anlagen, wie z.B. von Mobilfunkendgeräten und Haushaltsgeräten, die zum großen Teil in den Anwendungsbereich europäischer Richtlinien zur harmonisierten Produktnormung auf der Grundlage des Art. 95 EGV fallen (z.B. Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Aner-

kennung ihrer Konformität, ABL. L 91/10 vom 07.04.1999 ; Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 12.12.2006 ABL. L 374/10 vom 27.12.2006), durch das Gesetz nicht untersagt, eingeschränkt oder behindert wird.

V. Alternativen

Alternativen zu den gesetzlichen Regelungen, sind nicht ersichtlich. Der Verzicht auf eine Neuregelung unter Beibehaltung des Ist-Zustandes würde die Strahlenbelastung und die Gesundheitskosten für die Bevölkerung stetig weiter anwachsen lassen und kann im Hinblick auf das damit verbundene Gesundheitsrisiko nicht hingenommen werden. Auch der Weg über freiwillige Selbstverpflichtungen mit den Anlagenbetreibern stellt keine Alternative dar. Das Ziel, die Strahlenbelastung nachhaltig zu senken, würde mit einer Selbstregulierung nicht erreicht werden können. Es hat sich gezeigt, dass die Zertifizierung von gewerblich betriebenen Sonnenstudios sowie Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit allein nicht ausreichen, um einen effektiven Schutz, insbesondere der Minderjährigen, vor den Risiken durch künstliche UV-Strahlung, zu erreichen.

VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die öffentlichen Haushalte sind berührt, soweit der Bund, die Länder oder die Kommunen Funkanlagen betreiben, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Dazu gehören bspw. Sendefunkanlagen des Bundesgrenzschutzes, der Polizeibehörden der Länder oder kommunale Rundfunksender. Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten, da die Pflicht zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung nach § 4 einer Konkretisierung auf Verordnungsebene bedarf. Im Bereich der Hochfrequenzanlagen entstehen durch die materiellen Anforderungen, insbesondere die Grenzwertfestlegung, keine nennenswerten zusätzlichen Kosten, da diese für bestehende Anlagen in der Regel schon jetzt eingehalten werden. Für den Bereich der Gleichstromanlagen sind Nachbesserungsmaßnahmen bei

bestehenden Anlagen und ein Mehraufwand für neu geplante Anlagen nicht auszuschließen. Mit gravierenden Kostenbelastungen ist aber nicht zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelungen dieses Gesetzes kein zusätzlicher Bedarf für Planstellen bzw. Stellen entsteht. Ein etwaiger Mehrbedarf an Ausgaben, Planstellen und Stellen ist im jeweiligen Einzelplan aufzufangen.

Das Gesetz begründet durch die Erweiterung des Anzeigeverfahrens in § 5 und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Länder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits nach dem geltenden Recht Vollzugsaufgaben zur Überwachung der 26. BImSchV bestehen. Die durch die Erweiterung der Anzeigepflicht in § 5 anfallenden Mehrkosten können zudem über die Erhebung von Gebühren gedeckt werden. Ein erhöhter Vollzugsaufwand für die Länder ergibt sich durch die Regelungen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen in den Kapiteln 3 und 4. Die durch die Überwachung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten hängen dabei von der Kontrollintensität der zuständigen Behörden ab und lassen sich daher nur schwer abschätzen. Mit einem erheblichen Mehraufwand ist nicht zu rechnen. Insbesondere der Vollzugsaufwand für die Überprüfung des Solarienverbots ist voraussichtlich eher gering, da keine ständigen Kontrollen durch die Behörden erforderlich sind. Die Überprüfung der Altgeräte kann stichprobenartig erfolgen. Die Überprüfung der Neugeräte erfolgt bereits auf Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Es entstehen zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch die Erweiterung der Anzeigepflicht in § 5. Der für die Anzeige erforderliche Aufwand ist zumindest für den Bereich der Hochfrequenzanlagen und niederfrequenten Funkanlagen als gering einzustufen, da für diese eine Standortbescheinigung nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erforderlich ist, die die für die Anlage maßgebenden Daten zur Bewertung der von der Anlage ausgehenden Strahlung und den einzuhalten Sicherheitsabstand enthält. Die Einführung der Anzeigepflicht für Gleichstromanlagen dürfte dagegen wie bei den Nieder-

frequenzanlagen, die bereits bisher über die 26. BImSchV erfasst sind, mit einem etwas höheren Aufwand verbunden sein.

Darüber hinaus ist mit Mindereinnahmen für die Solarienbranche durch das Nutzungsverbot für Minderjährige in § 8 zu rechnen. Diese sind aufgrund fehlender verlässlicher Daten zur Nutzung von Solarien durch Kinder und Jugendliche nicht genau abschätzbar; dürften aber eher gering sein. Weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen unmittelbar durch das Gesetz nicht, da die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden, erst auf Verordnungsebene näher konkretisiert werden. Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen dürften vor allem die Vorgaben bei der Anwendung von nichtionisierender Strahlung am Menschen außerhalb der Medizin auf Verordnungsebene, insbesondere die geplante Vorgabe einer maximale Bestrahlungsstärke für Altgeräte sowie geplante Anforderungen an die Sachkunde des Personals mit sich bringen, da diese eine Umrüstung der Geräte bzw. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Die durch die Umrüstung einmalig anfallenden Kosten werden auf 21 Millionen Euro geschätzt. Eine Umrüstung wird für ca. 42.000 Geräte erforderlich sein, da ein Teil der derzeit betriebenen Geräte bereits im Rahmen des freiwilligen Zertifizierungsverfahrens umgerüstet wird und ein Teil der Geräte bereits aufgrund ihrer Lebensdauer ausgewechselt werden müsste. Für die Umrüstung der Altgeräte sind im Durchschnitt Kosten von 500 Euro zu erwarten. Für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist mit Kosten von 1,8 Millionen Euro zu rechnen. Dabei wird von 12.000 zu schulenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgegangen. Die Kosten pro Schulung werden auf 150 Euro geschätzt.

Soweit auf die Betreiber von Anlagen, insbesondere in der Solarienbranche, Mehrkosten zukommen, sind Einzelpreiserhöhungen für bestimmte Leistungen nicht auszuschließen. Diese dürften aber nur gering sein. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Das Gesetz enthält insgesamt acht Informationspflichten. Vier Informationspflichten werden neu eingeführt, vier Informationspflichten ersetzen bereits bestehende Informationspflichten.

Aus den neuen Informationspflichten ergeben sich nach einer Abschätzung gegenüber dem bisherigen Zustand folgende Änderungen:

Eine ausführliche Darstellung zu den einzelnen Informationspflichten folgt im Anschluss an die Tabelle.

Nr.	Informationspflicht	Ist [tsd €]	Zukünftig [tsd €]	Alternativen / Anmerkungen
1	§ N 5 Abs. 1 Anzeige der Inbetriebnahme von Hochfrequenzanlagen			Zukünftig soll die Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Bundesnetzagentur ersetzt werden. Dies wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Fallzahl: /a
2	§ N 5 Abs. 1 Anzeige der wesentlichen Änderung von Hochfrequenzanlagen	0	0,165	Zukünftig soll Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Bundesnetzagentur ersetzt werden. Dies wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Fallzahl: 15/a
3	§ N 5 Abs. 1			Zukünftig soll

	Anzeige der Inbetriebnahme von niederfrequenten Funkanlagen			Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Bundesnetzagentur ersetzt werden. dies wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Fallzahl: /a
4	§ N 5 Abs. 1 Anzeige der wesentlichen Änderung von niederfrequenten Funkanlagen		0,165	Zukünftig soll Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Bundesnetzagentur ersetzt werden. Dies wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Fallzahl: 15/a
5	§ N 5 Abs. 2 Anzeige der Inbetriebnahme von Niederfrequenzanlagen	894	894	Keine Alternative Fallzahl: 9.600/a
6	§ N 5 Abs. 2 Anzeige der wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen	224	224	Keine Alternative Fallzahl: 2.400/a
7	§ N 5 Abs. 2 Anzeige der Inbetriebnahme von Gleichstromanlagen		0,465	Keine Alternative Fallzahl: 5/a
8	§ N 5 Abs. 2 Anzeige der wesentlichen Änderung von Gleichstromanlagen		1,86	Keine Alternative Fallzahl: 20/a

Aus den neuen Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich nach einer Abschätzung gegenüber dem bisherigen Zustand folgende Änderungen:

a) Anzeige der Inbetriebnahme einer Hochfrequenzanlage (§ 5 Abs. 1)

Wer eine Hochfrequenzanlage betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen. Bereits nach der bisher geltenden 26. BImSchV sind Hochfrequenzanlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 7 Abs. 1 der 26. BImSchV). Die Anzeigepflicht war bisher auf Hochfrequenzanlagen im Frequenzbereich von 10 Megahertz bis 300.000 Megahertz mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr beschränkt. Mit der Regelung in § 5 wird der Kreis der betroffenen Unternehmen durch die Erweiterung auf Anlagen im Frequenzbereich von 100 Kilohertz bis 300.000 Megahertz und die Erweiterung auf Anlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von weniger als 10 Watt vergrößert. Die Erweiterung der Anzeigepflicht ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Nach der Messung des Statistischen Bundesamtes für die Bürokratiekosten aus der bisher nach der 26. BImSchV bestehenden Informationspflicht ergeben sich Kosten in Höhe von insgesamt ... Euro. Die Kosten pro Anzeige werden mit 10,92 Euro angesetzt. Es wird von einer Fallzahl von ...ausgegangen.

Durch die Erweiterung der Informationspflicht ist mit folgenden zusätzlichen Kosten in Höhe von ...Euro zu rechnen. Die Kosten der Anzeige bleiben gegenüber dem Ist-Stand unverändert. Auch für die neu hinzukommenden Anlagen kann seitens der Unternehmen in der Regel auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Durch die Erweiterung wird die Fallzahl voraussichtlich auf ...steigen.

Inhalt und Umfang der Anzeige sollen auf Verordnungsebene konkretisiert werden können (§ 6 Nr. 1). Dies bewirkt keine neuen Kosten, da die Pflicht zur Anzeige bereits im Gesetz enthalten ist. Durch die Möglichkeit, auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Anzeigepflicht zuzulassen, ist im Gegenteil sogar mit Kosteneinsparun-

gen zu rechnen. So ist die elektronische Übermittlung der für die Anlage maßgebenden Daten der Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur an die zuständigen Behörden der Länder beabsichtigt, in Folge dessen die Anzeigepflicht auf Verordnungsebene abgeschafft werden soll. Die konkreten Bedingungen der Übermittlung sowie deren technische Realisierung sollen im Zuge des Verordnungsverfahrens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Bundesnetzagentur sowie den Ländern geklärt werden.

b) Anzeige der wesentlichen Änderung einer Hochfrequenzanlage (§ 5 Abs. 1)

Der zuständigen Behörde sind wesentliche Änderungen der Anlage gemäß § 5 Abs. 1 anzuzeigen. Bereits nach der bisher geltenden 26. BImSchV sind wesentliche Änderungen von Hochfrequenzanlagen anzuzeigen (§ 7 Abs. 1 der 26. BImSchV). Die Anzeigepflicht war bisher auf Hochfrequenzanlagen im Frequenzbereich von 10 Megahertz bis 300.000 Megahertz mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr beschränkt. Mit der Regelung in § 5 wird der Kreis der betroffenen Unternehmen durch die Erweiterung auf Anlagen im Frequenzbereich von 100 Kilohertz bis 300.000 Megahertz und die Erweiterung auf Anlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von weniger als 10 Watt vergrößert. Die Erweiterung der Anzeigepflicht ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Durch die Erweiterung ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt ...zu rechnen. Die Kosten der Anzeige bleiben gegenüber dem Ist-Stand unverändert. Durch die Erweiterung wird die Fallzahl voraussichtlich auf 15 pro Jahr steigen.

Auch bei dieser Informationspflicht ist eine Kosteneinsparung beabsichtigt, indem die Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten von der Bundesnetzagentur an die zuständigen Landesbehörden ersetzt und in Folge dessen die Anzeigepflicht auf Verordnungsebene durch Ausnahme von der Anzeigepflicht abgeschafft werden soll (siehe oben zu 1a).

c) Anzeige der Inbetriebnahme einer niederfrequenten Funkanlage (§ 5 Abs. 1)

Wer eine niederfrequente Funkanlage betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen. Damit wird die Anzeigepflicht gegenüber der 26. BImSchV erweitert, die bislang nur für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen eine Anzeigepflicht vorsieht. Die Erweiterung ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Durch die Erweiterung ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt ...zu rechnen. Der Kostenaufwand für die Anzeige wird entsprechend dem bei Hochfrequenzanlagen mit 10,91 Euro angesetzt, da sich niederfrequente Funkanlagen hinsichtlich ihrer Anlagenart nicht von Hochfrequenzanlagen unterscheiden. Es wird von einer Fallzahl von maximal ... pro Jahr ausgegangen.

Auch bei dieser Informationspflicht ist eine Kosteneinsparung beabsichtigt, indem die Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten von der Bundesnetzagentur an die zuständigen Landesbehörden ersetzt und in Folge dessen die Anzeigepflicht auf Verordnungsebene durch Ausnahme von der Anzeigepflicht abgeschafft werden soll (siehe oben zu 1a).

d) Anzeige der wesentlichen Änderung einer niederfrequenten Funkanlage (§ 5 Abs. 1)

Der zuständigen Behörde sind wesentliche Änderungen der Anlage gemäß § 5 Abs. 1 anzuzeigen. Damit wird die Anzeigepflicht gegenüber der 26. BImSchV erweitert, die bislang nur für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen eine Anzeigepflicht vorsieht. Die Erweiterung ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Durch die Erweiterung ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt 165 Euro zu rechnen. Der Kostenaufwand für die Anzeige wird entsprechend dem bei Hochfrequenzanlagen mit 10,91 Euro angesetzt, da sich niederfrequente Funkanlagen hinsichtlich ihrer Anlagenart nicht von Hochfrequenzanlagen unterscheiden. Es wird von einer Fallzahl von maximal 15 pro Jahr ausgegangen.

Auch bei dieser Informationspflicht ist eine Kosteneinsparung beabsichtigt, indem die Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten von der Bundesnetzagentur an die zuständigen Landesbehörden ersetzt und in Folge dessen die Anzeigepflicht auf Verordnungsebene durch Ausnahme von der Anzeigepflicht abgeschafft werden soll (siehe oben zu 1a).

e) Anzeige der Inbetriebnahme einer Niederfrequenzanlagen (§ 5 Abs. 2)

Wer eine Niederfrequenzanlage betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen. Bereits nach der bisher geltenden 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Informationspflicht wird mit Ausnahme der Änderung der Frist unverändert in das Gesetz übernommen, so dass der vom Statistischen Bundesamt für die 26. BImSchV ermittelte Aufwand auch für die Regelung im UGB anzunehmen ist. Eine weitere Verwaltungsvereinfachung und damit Aufwandssenkung wäre nur durch Abschaffung der Anzeigepflicht zu erreichen. Auf diese kann aber nicht verzichtet werden, da die zuständigen Länderbehörden auf andere Weise nicht sicherstellen können, dass die materiellen Anforderungen, insbesondere die Grenzwerte, eingehalten werden. Ohne die Anzeige können die Länder ihrer Überprüfungspflicht nicht nachkommen. Die Anzeige soll im Interesse der Wirtschaft - wie bisher in der 26. BImSchV – auf Verordnungsebene aber auf solche Anlagen beschränkt werden, die nicht einer Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, bei denen der Schutz vor nichtionisierender Strahlung berücksichtigt wird. Zusätzliche Kosten gegenüber den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Ist-Kosten von insgesamt 894.000 Euro entstehen nicht.

f) Anzeige der wesentlichen Änderung einer Niederfrequenzanlage (§ 5 Abs. 2)

Wer eine Niederfrequenzanlage wesentlich ändern will, muss dies der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen. Bereits nach der bisher geltenden 26. BImSchV sind wesentliche Änderungen anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Informationspflicht wird mit Ausnahme der Änderung der Frist unverändert in das Gesetz übernommen, so dass der vom Statistischen Bundesamt für die 26. BImSchV ermittelte Aufwand auch für die Regelung im

UGB anzunehmen ist. Eine weitere Verwaltungsvereinfachung und damit Aufwandsenkung wäre nur durch Abschaffung der Anzeigepflicht zu erreichen. Auf diese kann aber nicht verzichtet werden, da auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, dass die materiellen Anforderungen, insbesondere die Grenzwerte, eingehalten werden. Ohne die Anzeige können die Länder ihrer Überprüfungspflicht nicht nachkommen. Die Anzeige soll im Interesse der Wirtschaft - wie bisher in der 26. BImSchV - auf Verordnungsebene aber auf solche Anlagen beschränkt werden, die nicht einer Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, bei denen der Schutz vor nichtionisierender Strahlung berücksichtigt wird. Zusätzliche Kosten gegenüber den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Ist- Kosten von insgesamt 224.000 Euro entstehen nicht.

g) Anzeige der Inbetriebnahme einer Gleichstromanlage (§ 5 Abs. 2)

Wer eine Gleichstromanlage betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen. Damit wird die Anzeigepflicht gegenüber der 26. BImSchV erweitert, die bislang nur für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen eine Anzeigepflicht vorsieht. Die Erweiterung ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Zusätzliche Kosten entstehen in Höhe von insgesamt 465 Euro. Der Aufwand zum Erstellen und Übermitteln der erforderlichen Informationen wird im Rahmen der ex ante Schätzung mit 93 Euro/Stunde angenommen. Dies entspricht dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwand bei der Anzeige von Niederfrequenzanlagen. Gleichstromanlagen unterscheiden sich anlagen- und aufgabentechnisch kaum von Niederfrequenzanlagen, so dass diese insoweit gleichgesetzt werden können. Die Fallzahl wurde seitens der betroffenen Wirtschaft mit 5 pro Jahr angesetzt.

h) Anzeige einer wesentlichen Änderung einer Gleichstromanlage (§ 5 Abs.2)

Wer eine Gleichstromanlage wesentlich ändern will, muss dies der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen. Damit wird die Anzeigepflicht gegenüber der 26. BImSchV erweitert, die bislang nur für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen eine Anzeigepflicht vorsieht. Die Erweite-

zung ist notwendig, da auch für diese Anlagen die Möglichkeit zur Prüfung durch die zuständigen Behörden gegeben sein muss.

Zusätzliche Kosten entstehen in Höhe von insgesamt 1.860 Euro. Der Aufwand zum Erstellen und Übermitteln der erforderlichen Informationen wird im Rahmen der ex ante Schätzung mit 93 Euro/Stunde angenommen. Dies entspricht dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwand bei der Anzeige von Niederfrequenzanlagen. Gleichstromanlagen unterscheiden sich anlagen- und aufgabentechnisch kaum von Niederfrequenzanlagen, so dass diese insoweit gleichgesetzt werden können. Die Fallzahl wurde seitens der betroffenen Wirtschaft mit 20 pro Jahr angesetzt.

i) Weitere Informationspflichten auf Verordnungsebene

Die Überführung bzw. Einführung von weiteren Informationspflichten ist auf Verordnungsebene geplant. Dabei handelt es sich um:

- Antrag auf Zulassung einer Ausnahmeregelung durch Betreiber von Anlagen (siehe § 6 Nr. 1)
- Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten zur Dokumentation von Wartungsarbeiten, Reparaturen und dem Austausch optischer Bauteile sowie deren Aufbewahrung (siehe § 9 Nr. 3)
- Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten zur Beratung der Kundinnen und Kunden (siehe § 9 Nr. 3)
- Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten zur Angabe der vom Gerätehersteller vorgeschriebenen Höchstnutzungsdauer, der maximalen Schwellenbestrahlungsdauer und von Warnhinweisen (siehe § 9 Nr. 3)
- Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten zur Anbietung oder Auslegung von Hinweisschriften (siehe § 9 Nr. 3)

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist bereits in der 26. BImSchV (§ 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 2,3) geregelt und soll in die Nachfolgeverordnung zum UGB übernommen werden. Danach kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den materiellen Anforderungen (Grenzwerteinhaltung) zulassen, soweit unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere Art und Dauer der Anlagenauslastung und des tatsächlichen Aufenthalts von Personen im Einwirkungsbereich der Anlage,

schädliche Umweltveränderungen nicht zu erwarten sind. Von dieser Informationspflicht wurde in der Praxis nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes bislang kein Gebrauch gemacht. Sie soll aber für nicht vorhersehbare Einzelfälle erhalten bleiben und auch für die Betreiber der neu hinzukommenden Anlagen gelten. Dies entspricht auch den Interessen der Wirtschaft, um im Einzelfall unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. Es ist nur mit geringfügigen Kosten zu rechnen, da zu erwarten ist, dass auch in Zukunft von dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nur in wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht werden wird.

Die Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten zur Dokumentation von Wartungsarbeiten, Reparaturen und den Austausch von optischen Bauteilen sowie die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation ist erforderlich, um die Überprüfung von bestimmten Sicherheitsmaßnahmen sowie die Aufdeckung von Sicherheitsmängeln zu ermöglichen. Sie dient der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer, liegt aber auch im Interesse der Wirtschaft, da sie damit die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen nachweisen kann. Die Kosten für die Dokumentation werden voraussichtlich maximal 288.000 Euro betragen. Die Kosten pro Dokumentation werden dabei mit 3 Euro pro UV-Bestrahlungsgerät angesetzt. Die Häufigkeit wird mit 48.000 pro Kalenderjahr veranschlagt, da die Durchführung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten durchschnittlich 1 – 2 mal pro Jahr für ca. 48.000 Geräte erforderlich sein wird. Dabei ist berücksichtigt, dass für ein Teil der derzeit betriebenen Geräte bereits im Rahmen des freiwilligen Zertifizierungsverfahrens eine entsprechende Dokumentation erfolgt.

Die Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten, Kundinnen und Kunden vor der Erstnutzung von UV-Bestrahlungsgeräten zu beraten, dient dem Schutz der Kundinnen und Kunden vor übermäßiger Bestrahlung. Sie verursacht zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen. Ein Beratungsgespräch vor der Erstnutzung dauert nach Angabe der Solarienbranche 5 bis 10 Minuten und kostet ca. 2 Euro. Die Anzahl von Erstnutzerinnen und Erstnutzern differiert stark und ist abhängig von der Lage eines Studios im städtischen oder ländlichen Gebiet. Eine bundesweite Erhebung zur Anzahl von Erstnutzerinnen und Erstnutzern von Sonnenstudios hat bisher nicht stattgefunden, so dass die Kosten für die Beratung derzeit nicht quantifizierbar sind.

Die Pflicht des Betreibers von UV-Bestrahlungsgeräten zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Geräte, bestimmte Angaben zur Höchstnutzungsdauer und Schwellenbestrahlungsdauer zu machen und Warnhinweise anzubringen, verursacht zusätzlich Kosten für die Wirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einmalig anfallende Kosten handelt. Für das Beschaffen oder Erstellen sowie Anbringen der entsprechenden Angaben und Hinweise wird ein Zeitaufwand von insgesamt maximal 60 Minuten und ein Standardtarif von 30/Euro pro Stunde angesetzt. Sie wird für ca. 48.000 Geräte erforderlich sein, da ein Teil der derzeit betriebenen Geräte bereits im Rahmen des freiwilligen Zertifizierungsverfahrens entsprechend gekennzeichnet wird. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt maximal 1,4 Millionen Euro. Ein Verzicht auf die Informationspflicht ist mit den berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht vereinbar.

Die Pflicht des Betreibers Hinweisschriften anzubieten oder auszulegen ist eine Informationspflicht gegenüber Dritten. Für die Wirtschaft entstehen in der Anfangsphase der Umsetzung keine zusätzlichen Kosten, da diese die entsprechenden Hinweisschriften (Flyer) von der öffentlichen Hand kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen und der Arbeitsaufwand für das Anbieten bzw. Auslegen zu vernachlässigen ist. In späterer Zeit sind Kosten nicht auszuschließen. Diese werden aber auf insgesamt maximal 65.000 Euro geschätzt. Die Kosten pro Flyer werden dabei mit 10 Cent angesetzt. Die Anzahl der Flyer wird mit 650.000 pro Kalenderjahr veranschlagt.

Das freiwillige Zertifizierungsverfahren für Sonnenstudios stellt keine Alternative zur rechtlichen Regelung der genannten Informationspflichten dar, da nur in den Betrieben, die sich zum „Geprüften Sonnenstudio“ zertifizieren lassen, davon ausgegangen werden kann, dass die entsprechende Beratung, Dokumentation und Information erfolgt. Da die Anzahl der teilnehmenden Sonnenstudios bislang gering ist, wird damit kein ausreichender Schutz der Bevölkerung sichergestellt.

2. Bürgerinnen und Bürger

Es werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Durch die Erweiterung der Anzeigepflicht in § 5 Abs. 1 auf private Hochfrequenzanlagen und niederfrequente Funkanlagen entsteht Bürokratieaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Auch hier ist eine Kosteneinsparung beabsichtigt, indem die Anzeige durch eine elektronische Übermittlung der Daten von der Bundesnetzagentur an die zuständigen Landesbehörden ersetzt und in Folge dessen die Anzeigepflicht auf Verordnungsebene durch Ausnahme von der Anzeigepflicht abgeschafft werden soll (siehe oben zu 1a).

3. Verwaltung

Für die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft.

VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Recht- und Verwaltungsvereinfachung vor. Es wird zurzeit noch geprüft, inwieweit auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Anzeigepflicht in § 5 vorgesehen werden können.

IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es schützt Männer und Frauen gleichermaßen. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand sind keine geschlechtsspezifischen gesundheitlichen Auswirkungen durch die Einwirkung nichtionisierender Strahlung bekannt. Adressat der Regelungen sind die Anlagenbetreiberinnen und –betreiber gleichermaßen.

X. Zeitliche Geltung/Befristung

Eine zeitliche Befristung kommt nicht in Betracht, da die Regelungen, um einen nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt zu erreichen, dauerhaft angelegt sein müssen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Grenzwerten.

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck)

Zweck dieses Vierten Buches Umweltgesetzbuch ist der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Wirkungen durch von Anlagen ausgehender, künstlich erzeugter nichtionisierender Strahlung (s. § 3 Nr. 1), in Form elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder sowie optischer Strahlung, die entweder bewusst zweckgerichtet eingesetzt wird, z.B. in Form von UV – Bestrahlung in Sonnenstudios oder Laserlichtbehandlung in der Medizin, oder zwangsläufig beim Betrieb strombetriebener Anlagen entsteht, z.B. Entstehung elektromagnetischer Felder im Bereich der Weiterleitung von Strom durch Hochspannungsleitungen. Schutzgüter sind der Mensch und die Umwelt. Dies entspricht der allgemeinen Zweckbestimmung des Umweltgesetzbuches. Die Umwelt als Lebensraum des Menschen wird durch die für diesen geltenden Grenzwerte und die Schutzgrundsätze mit geschützt. Der Schutzzweck erfasst ausdrücklich auch die Vorsorge.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes in zweierlei Hinsicht. Zum einen wird der Anwendungsbereich positiv definiert und zum anderen gegenüber den Regelungen anderer Gesetze abgegrenzt. Das Gesetz umfasst bestimmte Handlungen im Umgang mit Anlagen, die elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie optische Strahlung aussenden können. Anlagen im Sinne dieses Buches sind ortsfeste oder ortsveränderliche technische Einrichtungen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können. Darunter fallen zum einen die bisher in der 26. BImSchV erfassten Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen. Zum anderen fallen im Zuge der Umsetzung der EU – Ratsempfehlung über die 26. BImSchV hinaus weitere Hochfrequenzanlagen, niederfrequente Funkanlagen sowie Gleichstromanlagen in den Anwendungsbereich. Weiter werden, im Wesentlichen in den Kapiteln 3 und

4, Anlagen erfasst, die einer Vielzahl von Personen zur Nutzung zur Verfügung gestellt (z.B. Solarien) bzw. die im Rahmen einer Heilbehandlung oder Therapie an Patientinnen und Patienten eingesetzt werden. Neben dem bisher geregelten gewerblichen Bereich (Errichtung, gewerblicher Betrieb von Anlagen, Betrieb von Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen) wird der nicht gewerbliche oder hoheitliche Betrieb von Funkanlagen sowie der gewerbliche und nichtgewerbliche Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung in der Heil- und Zahnheilkunde erfasst. Absatz 2 führt die Bereiche auf, die in Abgrenzung zu anderen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Vierten Buches Umweltgesetzbuch fallen. Das Gesetz betrifft nicht den Schutz von Beschäftigten, die bestimmungsgemäß Arbeiten an den erfassten Anlagen durchführen. Insoweit gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Das Medizinproduktegesetz bleibt unberührt. Das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten richten sich allein nach dem Gesetz über Medizinprodukte. Mangels einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes werden Bergbahnen, Seilbahnen und Oberleitungsbusse nicht erfasst. Zur Klarstellung werden sie ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Definition der nichtionisierenden Strahlung in Nr. 1 umfasst den gesamten gesundheitsrelevanten Frequenz- bzw. Wellenlängenbereich der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder sowie der optischen Strahlung.

Die Begriffe Hochfrequenzanlage und niederfrequente Funkanlage umfassen zusammen alle ortsfesten Funkanlagen, einschließlich Radaranlagen und einschließlich der Anlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren (z.B. Rundfunkübertragungswagen), die elektromagnetische Felder innerhalb des definierten Frequenzbereich von 9 kHz bis 300.000 MHz erzeugen. Der Begriff der Hochfrequenzanlage allein reicht wegen der zum Teil im niederfrequenten Bereich befindlichen Funkfrequenzen nicht aus, um alle relevanten Funkanlagen zu erfassen. Als Funkanlage in diesem Sinne gilt ein Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann. Funkwellen in diesem Sinne, sind elektromagnetische Wellen

mit Frequenzen von 9 kHz bis 3000 Gigahertz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten. Hierzu zählen auch Amateurfunkanlagen. Die Erweiterung des Regelungsbereiches gegenüber der 26. BImSchV dient der Umsetzung der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG, ABL. L 199/59 vom 30.07.1999. Damit werden auch Funkanlagen im Frequenzbereich beginnend bei der praxisrelevanten Einstiegsfrequenz von 9 kHz bis zur bisherigen Frequenzuntergrenze von 10 MHz und solche unterhalb einer Sendeleistung von 10 Watt äquivalenter isotroper Strahlungsleistung (EIRP) erfasst. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Vergangenheit aufgrund des technischen Fortschritts vermehrt auch ortsfeste Funkanlagen eingesetzt wurden, die mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von unterhalb von 10 Watt EIRP auskommen. Auch diese sollen entsprechend der EU Ratsempfehlung von den Regelungen erfasst werden. Des Weiteren werden Funkanlagen erfasst, die trotz der grundsätzlich möglichen Mobilität der Anlage während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren. Unter den erweiterten Teil des Frequenzbereiches (9 kHz bis 10 MHz) fallen beispielsweise einige Langwellensender, Mittelwellensender und teilweise auch Kurzwellensender.

Die Definition des Standorts entspricht den einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen. Über den eigentlichen Aufstellort der einzelnen Anlage im Wortsinne hinaus ist der Standort danach auch der Bereich, in dem sich die nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften festgelegten Sicherheitsabstände einzelner Hochfrequenzanlagen und niederfrequenter Funkanlagen überlappen. Der Begriff des Standortes ist insbesondere für die Anzeigepflicht nach § N 5 unverzichtbar, da die Länderbehörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens über Standorte ab 10 Watt EIRP Sendeleistung informiert sein sollen, unabhängig davon, wie viele einzelne Anlagen an diesem Ort betrieben werden.

In Nummer 5 werden dem Begriff der Niederfrequenzanlagen bestimmte Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität zugeordnet. Inhaltlich wird die Definition gegenüber der bisherigen Definition in der 26. BImSchV nicht verändert.

In Nummer 6 werden bestimmte Gleichstromanlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität dem Begriff der Gleichstromanlagen zugeordnet. Durch die Ein-

beziehung des Frequenzbereichs der Gleichstromanlagen wird die Regelung insoweit auf den entsprechenden von der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG, ABL. L 199/59 vom 30.07.1999, erfassten Frequenzbereich erstreckt.

Zu Kapitel 2 (Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung)

Zu § 4 (Ortsfeste Anlagen)

Mit dieser Vorschrift wird die Pflicht begründet, zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung die in einer Verordnung näher zu konkretisierenden Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen zu erfüllen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die als Vorhaben nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bereits einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Die Regelung des § 4 schafft den gesetzlichen Rahmen für ein Grenzwertkonzept, welches der EU – Ratsempfehlung 1999/519/EG, ABL. L 199/59 vom 30.07.1999, entspricht. Sie wird inhaltlich durch entsprechende Rechtsverordnungen nach § 6 ausgefüllt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne der vorliegenden Norm sind danach verboten, wenn diese die in einer Rechtsverordnung nach § 6 festgelegten Anforderungen nicht einhalten. Im Mittelpunkt steht hierbei die Pflicht bestimmte anlagenspezifische Grenzwerte beim bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage einzuhalten. Die Definition der schädlichen Umweltveränderungen umfasst vorliegend die Allgemeinheit und Nachbarschaft wie bereits bisher der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung nach § 3 Abs. 1 Bundes – Immissionsschutzgesetz.

Für Hochfrequenzanlagen, niederfrequente Funkanlagen, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sollen diese Anforderungen in einer Nachfolgeverordnung zur 26. BImSchV konkretisiert werden, die dann die 26. BImSchV ablösen wird. Mit umfasst werden sollen auch die Hochfrequenzanlagen und niederfrequenten Funkanlagen, die zwar nicht dauerhaft an einem Ort errichtet und betrieben werden, die jedoch während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren, z.B. Rundfunkübertragungswagen. Diese Anlagen sind zwar grundsätzlich mobil, weisen jedoch beim Betrieb einen Standortbezug auf. Bei ihrem Betrieb vor Ort sind sie so-

wohl in der Art und Weise des Aufbaus als auch bei der Aussendung der Strahlung und der Strahlungsdauer mit dem Betrieb dauerhaft ortsfester Anlagen vergleichbar. Die Art und Weise des Aufbaus ermöglicht es, ebenso wie bspw. bei Mobilfunkbasisstationen, zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung Sicherheitsabstände am jeweiligen Aufstellort einzurichten. Wie bei dauerhaft ortsfesten Hochfrequenzanlagen oder dauerhaft ortsfesten niederfrequenten Funkanlagen ist beim Betrieb derartiger Anlagen sicherzustellen, dass die Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor schädlichen Umweltveränderungen im Sinne des § 4 Nr.6 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durch eine geeignete Standortwahl bzw. entsprechende Sicherheitsabstände nicht überschritten werden. Bei den in einer Verordnung nach § 6 zu erfassenden, in § 3 Nr. 5 und 6 abschließend aufgezählten Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen ist eine dauerhafte Ortsfestigkeit naturgemäß vorhanden.

Erfasst werden nunmehr auch Hochfrequenzanlagen und niederfrequente Funkanlagen, die der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dienen, wie z.B. Sendefunkanlagen der Bundespolizei, der Polizeibehörden der Länder oder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der öffentlich – rechtlichen Rundfunkanstalten. § 4 erfasst überdies den nicht gewerblichen Betrieb von Hochfrequenzanlagen und niederfrequenten Funkanlagen durch Amateurfunker. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der 26. BImSchV dient neben der fachlich notwendigen Umsetzung der EU – Ratsempfehlung auch der Vereinheitlichung mit den Anforderungen der auf der Grundlage des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG)“ vom 31.01.2007 erlassenen „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)“ vom 20.08.2002, welche auch für den nicht gewerblichen und den hoheitlichen Betrieb von Hochfrequenzanlagen und niederfrequenten Funkanlagen sowie für Teile des nicht gewerblichen Betrieb von ortsfesten Amateurfunkanlagen die Einholung einer Standortbescheinigung vorschreibt. Darüber hinaus wird hiermit die aus strahlenschutzfachlicher Sicht nicht zu rechtfertigende ungleiche Behandlung hoheitlicher öffentlich – rechtlicher Rundfunksender und privat - gewerblicher Rundfunksender beendet.

Gleichstromanlagen werden im öffentlichen Personenverkehr (z.B. Stromschienen bei S - Bahnanlagen) und zur Übertragung hoher elektrischer Leistungen zu verschiedenen Zwecken über große Entfernungen eingesetzt (Hochspannungsgleichstromübertragung). Da sie zum Teil starke statische Felder entwickeln und sich anlagen- und aufgabentechnisch kaum von den Niederfrequenzanlagen unterscheiden, scheiterte eine erforderliche Erfassung dieser Anlagen bisher lediglich am eingeschränkten Frequenzspektrum der 26. BImSchV.

Die vorliegende Norm bietet den rechtlichen Rahmen, auch für den Betrieb weiterer ortsfester Anlagen, einschließlich solcher Anlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, bei denen zukünftig ein Schutzbedarf für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen kann, Schutzanforderungen durch Rechtsverordnung nach § 6 vorzugeben.

Zu § 5 (Anzeige)

§ 5 enthält eine Verfahrensvorschrift, die für bestimmte Anlagen nach § 4 eine Anzeigepflicht für die erste Inbetriebnahme und jede wesentliche Änderung vorschreibt. Die Anzeigepflicht gilt für privat, gewerblich und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betriebene Hochfrequenzanlagen und niederfrequente Funkanlagen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3 mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr und für solche dieser Anlagen, die an einem Standort im Sinne der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften (s. § 2 Nr. 3 der VO über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder – BEMFV, v. 20.08.2002) kumuliert nach den in § 5 beschriebenen Alternativen 10 Watt äquivalente isotrope Strahlungsleistung erreichen, sowie für alle Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen im Sinne von § 3 Nr. 5 und 6. Im Wesentlichen wird die im bisherigen Anzeigeverfahren nach § 7 der 26. BImSchV enthaltende Anzeigepflicht übernommen und nunmehr auf gesetzlicher Ebene geregelt.

Die Erweiterung der Anzeigepflicht gegenüber der 26. BImSchV in Absatz 1 dient der Umsetzung des Informationsrechts der Länder über schon seit geraumer Zeit bestehendes Telekommunikationsrecht. Dies geschieht, da die durch die Anzeige vorab zu

erfüllende Informationspflicht zum Zwecke der Kontrollmöglichkeit durch die Behörden, neben der Pflicht zur Grenzwerteinhaltung, den wesentlichen Kern der Betreiberpflichten ausmacht. Ohne diese Anzeigepflicht erlangt die Behörde keine Kenntnis über die Lage einer Anlage nach § 4 und kann keine Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte oder sonstiger Anforderungen vornehmen. Die Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und Ausnahmen von der Anzeigepflicht sollen in einer Verordnung nach § 6 näher bestimmt werden.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der 26. BImSchV wird für Gleichstromanlagen erstmalig ein Anzeigeverfahren eingeführt. Gleiches gilt für ortsveränderliche Hochfrequenzanlagen und niederfrequente Funkanlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebs keine Ortsveränderung erfahren.

Im Hinblick auf Niederfrequenzanlagen wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis der bisherigen Regelung in § 7 Abs.2 der 26. BImSchV insoweit geändert, als gemäß § 5 grundsätzlich ein Anzeigerfordernis besteht. Ausnahmen können nach § 6 Nr. 3 in der zum Kapitel 2 zu erlassenden Verordnung geregelt werden. Das Anzeigerfordernis besteht nunmehr unabhängig davon, wo die Anlage errichtet werden soll. Damit wird lediglich die Ausnahmenvorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV in eine Nachfolgeverordnung übertragen.

Zu § 6 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 6 delegiert die Konkretisierung der in den §§ 4 und 5 festgelegten Pflichten auf den Ordnungsgeber und legt hierzu Inhalt, Zweck und Ausmaß möglicher Regelungen fest. So wird die Einhaltung von Grenzwerten beim Betrieb von Anlagen, die Möglichkeit der Schaffung von Ausnahmen, das Verfahren zur Ermittlung und zum Nachweis der Grenzwerte sowie die Ausgestaltung und die Ausnahmemöglichkeit des Anzeigeverfahrens delegiert.

Es wird Bezug genommen auf die Begriffsdefinition der schädlichen Umweltveränderungen in § 4 Nr. 6 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch. Danach sind unter schädlichen Umweltveränderungen solche Umweltveränderungen zu verstehen, die nach

Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Verordnungsermächtigung eröffnet die Möglichkeit auch Vorsorgeanforderungen auf Verordnungsebene festzulegen, wie es bereits jetzt § 23 Abs. 1 S. 1 BImSchG erlaubt.

Zu Kapitel 3 (Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen)

Zu § 7

§ 7 orientiert sich hinsichtlich seiner Systematik innerhalb des Kapitels 3, insbesondere im Hinblick auf sein Zusammenspiel mit der Rechtsverordnungsermächtigung in § 9, an Kapitel 2. Erfasst werden grundsätzlich alle Anlagen in dem durch den Anwendungsbereich nach § 2 vorgegebenen Umfang, die nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen zu kosmetischen Zwecken oder bei sonstigen Anwendungen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde aussenden können, wenn sie zu einem dieser Zwecke außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde eingesetzt werden. In diesem Fall müssen sie die in einer Rechtsverordnung nach § 9 festgelegten Anforderungen einhalten. Sollten solche Anlagen zu medizinischen oder zahnmedizinischen Zwecken in der Heil- oder Zahnheilkunde Verwendung finden können und tatsächlich eingesetzt werden, gelten die Vorschriften dieses Kapitels insoweit nicht. Eine durch die vorliegende Norm erfasste und intendierte, in § 8 mit Blick auf minderjährige Benutzer mit einem Verbot belegte und durch eine Rechtsverordnung nach § 9 mit Anforderungen auszustattende Anlagenform ist die des UV - Bestrahlungsgeräts.

Der Begriff der sonstigen Anwendungen orientiert sich vorliegend nicht an dem Begriff kosmetische Zwecke. In diesem Zusammenhang stehen vielmehr Wellnessanwendungen oder andere mit Blick auf die Zukunft noch nicht abschließend benennbare körperliche Anwendungen im Fokus, die nicht oder nicht nur unter die Heil- oder Zahnheilkunde fallen. Sollte der Schwerpunkt einer Anwendung im letztgenannten

Fall unter die Heil- oder Zahnheilkunde fallen, gelten die Vorschriften dieses Kapitels und der auf diesen basierenden Rechtsverordnungen nicht.

Zu § 8 (Nutzungsverbot für Minderjährige)

Die Norm enthält ein an die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen im Sinne des § 7 in Form von UV – Bestrahlungsgeräten gerichtetes Verbot, mit dem Inhalt, Kindern und Jugendlichen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres die Benutzung solcher Anlagen an Orten außerhalb des rein privaten – häuslichen Umfelds zu untersagen. Die Strahlenschutzkommission forderte ein solches Verbot in ihrer Empfehlung „Gesundheitliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch UV-Exposition“ aus dem Jahr 2006. Das Risiko bei Kindern und Jugendlichen, im späteren Leben an Hautkrebs zu erkranken, steigt, wenn bereits in Kindheit und Jugend eine erhöhte Exposition an UV-Strahlung (insbesondere mit Sonnenbränden) stattgefunden hat. Bei Kindern und Jugendlichen, die schon früh eine erhöhte Anzahl an UV-bedingten Naevi erworben haben, wird das Risiko einer Melanomentstehung durch zusätzliche Expositionen gegenüber der ohnehin vorhandenen natürlichen UV-Strahlung (Sonne) erhöht. Biopositive Effekte durch UV-Strahlung, wie die Vitamin D-Synthese, treten bei gesunden Kindern und Jugendlichen schon bei alltäglichen Expositionen durch natürliche UV-Strahlung auf und rechtfertigen keine weiteren Expositionen durch künstliche UV-Strahlung. Vor diesem Hintergrund wird die Gestattung der Bestrahlung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit nichtionisierender Strahlung in Form künstlicher UV – Strahlung außerhalb des privaten häuslichen Umfelds verboten. Therapeutische Einsätze von UV-Strahlung bei Kindern und Jugendlichen – z.B. die Behandlung von Hautkrankheiten wie Neurodermitis – dürfen nur nach sorgfältiger Indikation und nur infolge ärztlich verordneter Therapiemaßnahmen in klinischen Einrichtungen und ärztlichen Praxen erfolgen.

Zu § 9 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Nr. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Grenzwerten, die beim Betrieb von Anlagen nach § 7 zu den dort genannten Zwecken und innerhalb des dort genannten Rahmens einzuhalten sind. Nummer 2 enthält eine Verordnungs-

ermächtigung zur Festlegung von Verfahren zur Ermittlung der nach Nummer 1 einzuhaltenden Grenzwerte und zum diesbezüglichen Nachweisverfahren. Nummer 3 enthält die Ermächtigung zur Schaffung weiterer Anforderungen an Anlagen im Sinne des § 7 über die Grenzwertsetzung nach Nummer 1 hinaus und zählt im zweiten Halbsatz beispielhaft mögliche Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber auf. Die Nummern 4 und 5 enthalten Verordnungsermächtigungen zur Regelung weiterer gewerblicher Betriebsanforderungen im Hinblick auf die gegenüber Erwachsenen spezielleren Schutzbedürfnisse Minderjähriger (Nummer 4) und zum Zwecke der Beschränkung der Nutzung von anderen als in § 8 genannten Anlagen durch Kinder und Jugendliche, zum Schutz vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung. Nummer 6 ermächtigt dazu, Inhalte und Nachweisverfahren für Personen festzulegen, die zu kosmetischen oder sonstigen Anwendungen nichtionisierender Strahlung außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer bzw. Kundinnen und Kunden einer besonderen Anwendungsqualifikation sowie eines besonderen Wissensstandes (Sachkunde) bedürfen.

Zur Umsetzung der Inhalte der vorliegenden Norm soll mit Blick auf die oben beschriebene Notwendigkeit eines Schutzes speziell vor den Wirkungen vor UV- Strahlung zeitnah eine entsprechende Verordnung geschaffen werden.

Zu § 10 (Schutz in der Medizin)

Die Regelung enthält Anforderungen an die Anwendung von durch Anlagen generierter nichtionisierender Strahlung in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde in dem durch den Anwendungsbereich nach § 2 vorgegebenen Umfang. Gemäß Absatz 1 dürfen Anlagen, die zur Anwendung am Menschen eingesetzt werden, bestimmte in einer Rechtsverordnung nach § 11 auf die spezifische Anlage und Anwendungsart bezogen festzulegenden Werte oberhalb derer nach Auffassung internationaler und nationaler Fachorganisationen (Internationale Strahlenschutzkommission, WHO, nationale Strahlenschutzkommission) gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, aus Gründen eines für diese Anlagen bei bestimmten Anwendungen erhöhten Gefährdungspotentials nur überschreiten, wenn eine ärztliche Person mit der erfor-

derlichen Fachkunde zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen eine rechtfertigende Indikation gemäß Absatz 2 gestellt hat. Bei den in der Verordnung niedergelegten Werten handelt es sich weder um Vorsorgewerte noch um Schutzwerte, die für die allgemeine Bevölkerung gelten, sondern um wesentlich höhere Werte, bei deren Überschreitung mit konkreten negativen gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Eine Anwendung ohne eine qualifizierte Abwägung zwischen Nutzen und Risiko der Anwendung durch eine Person, die die dafür erforderliche Fachkunde besitzt, wäre nicht zu verantworten.

Der Begriff der "ärztlichen Person" wird vorliegend als Sammelbegriff für nach deutschem Recht approbierte Ärztinnen und Ärzte sowie nach ausländischem Recht ausgebildete Ärztinnen und Ärzte verwendet. Die Anwendung kann demzufolge bei Vorliegen einer Indikation auch durch speziell für diese Bereiche geschulte Dritte, so z.B. medizinisch geschultes Personal, vorgenommen werden. Oberhalb der Schwellenwerte kommt es mit zunehmender Exposition zu Gesundheitsbeeinträchtigungen (s. hierzu auch die Empfehlungen der SSK zu medizinischen Anwendungen wie Magnetresonanz, UV und Ultraschall). Deshalb bedarf es oberhalb dieser Werte einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Risiko der Strahlenexposition durch nichtionisierende Strahlung durch eine fachkundige ärztliche Person, welche die Folgen und Wirkungen in diesem Anwendungsbereich der nichtionisierenden Strahlung einschätzen können.

Absatz 2 stellt klar, dass die rechtfertigende Indikation im vorliegenden Sinne eine spezielle Abwägung der Risiken der Strahlenanwendung gegenüber ihrem Nutzen im Einzelfall voraussetzt.

Zu § 11 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Nummer 1 enthält die zuvor beschriebene Ermächtigung des Verordnungsgebers, anwendungsspezifische, am Gefährdungspotential der jeweiligen Anwendungsart orientierte Schwellenwerte für die Anwendungen nach § 10 festzulegen. Nummer 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der nach § 10 Abs. 1 er-

forderlichen Fachkunde und das diesbezügliche Nachweisverfahren gegenüber der Behörde.

Nummer 3 beschreibt die mögliche Delegation von Prüfungspflichten der Behörden an ärztliche und zahnärztliche Stellen, die für den Bereich der ionisierenden Strahlung auf Grundlage Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bereits bestehen.

Zu Kapitel 5 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 12 (Befugnisse der zuständigen Behörden)

Die Norm regelt die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörde. Für die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse bzgl. des Kapitels 2 sollen gemäß der Absätze 1 und 2 die bisherigen Vollzugsregeln des Bundes – Immissionsschutzgesetzes zur Umsetzung der 26. BImSchV Anwendung finden, also im Wesentlichen die §§ 24, 25 und 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Insoweit ergeben sich für die Vollzugsbehörden der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Kapitels 2 gegenüber den bisher geltenden Überwachungsvorschriften keine Änderungen.

Die Absätze 3 bis 5 erfassen die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse für die neuen Bereiche der Nutzung bzw. Anwendung nichtionisierender Strahlung im dritten und vierten Kapitel. Sie orientieren sich dabei systematisch und inhaltlich im Wesentlichen an den vorgenannten Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Überdies werden jedoch in § 12 Abs. 4 neben einer allgemeinen Anordnungsbefugnis weiter spezielle für die Bereiche der Nutzung und der Anwendung relevante Anordnungsbefugnisse exemplarisch aufgezählt. Des Weiteren soll das Betretungsrecht des § 123 Abs. 2 des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch für die Überwachung von Anlagen entsprechend anwendbar sein.

Zu § 13 (Kosten)

Für die Kosten von Überwachungs- und Anordnungsmaßnahmen für die Kapitel 3 und 4 und der auf diesen basierenden Rechtsverordnungen gilt, dass die jeweils diesen Vorschriften zuwiderhandelnde Person kostenpflichtig ist.

Für die Kosten von Überwachungs- und Anordnungsmaßnahmen für Kapitel 2 gilt das zu § 12 Abs. 1 und 2 Gesagte entsprechend.

Zu Kapitel 6 (Bußgeldvorschriften)**Zu § 14** (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält die Bußgeldvorschriften. Der Bußgeldrahmen orientiert sich an den bei Verstößen gegen andere umweltrechtliche Vorschriften üblichen Rahmen.